einfühlsam. Jedem, der sich für die Person Andrés Bello oder allgemein für die Geschichte Südamerikas im 19. Jahrhundert interessiert, ist die vielseitige Untersuchung sehr zu empfehlen.

Andreas Timmermann, Berlin

Nathan Brown

Constitutions in a Nonconstitutional World

Arab Basic Laws and the Prospects for Accountable Government State University of New York Press, Albany, 2002, 244 S., \$ 21,95

Constitutions in a Nonconstitutional World ist eine vergleichende Untersuchung von Geschichte und Perspektiven des Konstitutionalismus in der arabischen Welt. Die Welle der Demokratisierung in Osteuropa und Südamerika hat auch in der Politikwissenschaft das Interesse an verfassungsrechtlichen Fragen wiedererweckt. Brown konstatiert vor dieser Folie einen arabischen Sonderweg, wobei zwei Thesen im Mittelpunkt stehen (S. xiii-xiv): Arabische Verfassungen wurden in der Regel erlassen, um staatliche Macht zu festigen. Sie sind daher, so Brown, von ihrem Ursprung her kein Produkt des liberalen Konstitutionalismus, weil diese Verfassungstexte nicht das primäre Ziel verfolgten, die Ausübung staatlicher Macht zu binden und zu begrenzen. Gleichwohl, so Brown, sind diese Verfassungen die mögliche Grundlage für einen arabischen Konstitutionalismus. Allerdings dürfe in den arabischen Staaten dies nicht mit der Herausbildung der liberalen Demokratie westlichen Zuschnitts gleichgesetzt werden.

Die Untersuchung ist in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil enthält eine Einführung in die Verfassungsgeschichte der arabischen Staaten. Ausgangspunkt sind hier die einzelnen Verfassungstexte, die Brown in drei Gruppen unterteilt: Das erste Kapitel behandelt die frühen Verfassungsdokumente wie etwa das tunesische *qânûn al-dawlâ* (1861) und die osmanische Verfassung von 1876, das zweite Kapitel die Verfassungen der konstitutionellen Monarchien, zu denen er neben der ägyptische Verfassung von 1923 auch die heutigen Verfassungen von Jordanien, Marokko und Kuwait zählt. Das dritte Kapitel ist dann den republikanischen Verfassungen gewidmet, wie sie etwa in Ägypten und Algerien nach den Revolutionen erlassen wurden. Auch wenn die untersuchten Texte in ganz unterschiedlichen Perioden und Kontexten entstanden sind, sind ihnen nach Ansicht von Brown bestimmte Charakteristika gemein. Zu diesen zählt insbesondere, dass diese Verfassungen in den wenigsten Fällen erlassen wurden, um die Ausübung staatlicher Macht zu binden oder zu begrenzen. Die meisten Verfassungen sollten vielmehr dem Zweck dienen, ein neues politisches System zu installieren und zu festigen (S. 92). Historisch gesehen sind die arabischen Verfassungen folglich losgelöst von Tendenzen der Demokratisierung. Es ist

dabei das Anliegen von Brown, die übergreifenden Charakteristika der Verfassungsentwicklung in den arabischen Staaten herauszuarbeiten. Sein Vergleich ist weit gespannt und geht möglicherweise zu Lasten der regionalen Unterschiede, die zwischen Staaten wie Ägypten mit einer weit ins 19. Jahrhundert zurück reichenden Verfassungsgeschichte und den Staaten der arabischen Halbinsel bestehen, deren heutiges Rechts- und Verfassungssystem erst in den letzten Jahrzehnten und in einem ganz anderen politischen und sozialen Kontext entstanden ist.

Im zweiten Teil diskutiert Brown die Perspektiven des Konstitutionalismus in den arabischen Staaten: Ist es möglich, dass Verfassungstexte, deren historischer Zweck darin bestand, staatliche Macht zu festigen, eine Eigendynamik entfalten und im Ergebnis dazu beitragen, staatliche Macht zu begrenzen und zu kontrollieren? Brown greift hier drei verschiedene Aspekte auf. Im fünften Kapitel erörtert er die schwache Stellung der Parlamente, die verbunden ist mit weitreichenden legislativen Kompetenzen der Exekutive. Zur Illustration hierfür dienen Fallstudien von Ägypten, Kuwait und Palästina. Ob dabei allerdings der Befund, dass Gesetzesentwürfe weitgehend in den Fachabteilungen der Ministerien entworfen werden, zutreffend als arabische Besonderheit hervorgehoben wird, mag dahinstehen (S. 120). Im sich anschließenden Kapitel greift Brown mit der Entwicklung des richterlichen Prüfungsrechtes (judicial review) ein Thema auf, das bereits Gegenstand seines vorangehenden Buches über die Entwicklung des Rechtsstaates war: In "The Rule of Law in the Arab World" hatte er bereits eine ähnliche These formuliert, wonach die Entwicklung des Rechtsstaates in den arabischen Staaten in erster Linie im Zusammenhang mit einer Effektivierung und Zentralisierung staatlicher Gewalt zu sehen ist (vgl. die Besprechung in VRÜ 1998, 253 ff.). Die Entwicklung des richterlichen Prüfungsrechts ist so komplementär zur Entwicklung des Konstitutionalismus. Im sechsten Kapitel erörtert Brown dann islamische Verfassungen, verstanden als Verfassungstexte, die nicht wie die Mehrzahl der heutigen arabischen Verfassungen auf europäischen Vorbildern beruhen, sondern auf dem Rekurs auf islamisch-rechtliche Vorstellungen. Brown konstatiert hier einen breiten Konsens islamischer Verfassungstheoretiker, wonach die Forderung nach der Anwendung des islamischen Rechts zentral für den islamischen Konstitutionalismus ist: Die letzte Souveränität gebührt alleine Gott, die Kompetenz legislativer Organe ist folglich darauf beschränkt, die Bestimmungen des islamischen Rechts zu erkennen und zu implementieren (S. 170 und 172). Vor diesem ideengeschichtlichen Hintergrund erörtert Brown dann die Erfahrungen in Ägypten und im Iran, die, wie er selbst einräumt, allerdings beide wenig repräsentativ sind. Die iranische Verfassung von 1979 beruht auf einer Adaption speziell schiitischer Prinzipien durch Khomeini. Aus ihr lassen sich nur schwerlich allgemeine Aussagen ableiten (hinzu kommt, dass der Iran kein arabischer Staat ist). Ob die ägyptische Verfassung, die in Art. 2 die Bestimmungen des islamischen Rechts zur Hauptquelle der Gesetzgebung erhebt, allein deswegen als "islamische" Verfassung durchgeht, ist fraglich, weil die meisten arabischen Verfassungen eine ähnliche Bestimmung enthalten. Das Buch von Brown bietet eine instruktive Einführung in die Verfassungsentwicklung der

Das Buch von Brown bietet eine instruktive Einführung in die Verfassungsentwicklung der arabischen Staaten, die für Politologen und Juristen gleichermaßen interessant ist. Mit der

Betonung der regimestabilisierenden Funktion der arabischen Verfassungen entspricht die Untersuchung dem Trend jüngerer politikwissenschaftlicher Untersuchungen, die die Stabilität vieler der autoritären Regime in der arabischen Welt hervorheben und die Wahrscheinlichkeit einer umfassenden Demokratisierung eher zurückhaltend beurteilen. So dürfte die Untersuchung von Brown auch über ihr eigentliches Thema hinaus von Interesse sein.

Kilian Bälz, Frankfurt am Main

Jörg Fedtke

Die Rezeption von Verfassungsrecht

Südafrika 1993-1996

Recht und Verfassung in Südafrika, Band 8

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2000, 469 S., € 85,00

Neben die originäre Rechtsentwicklung tritt seit langem die Übernahme - oder Rezeption fremden Rechts. Wenn sich auch die Rezeption von Recht auf allen denkbaren Gebieten abspielen mag, so ist das jüngste südafrikanische Verfassungsrecht, dem sich der Verfasser hier ausführlich widmet, doch ein besonders interessantes Beispiel. Denn während Rezeptionsprozesse oft unbemerkt und gleichsam schleichend ablaufen, ist in Südafrika mit der Abkehr von der Politik der Apartheid ein klarer Schlussstrich unter die bisherige Entwicklung gezogen worden. Gleichzeitig wurde mit der Verabschiedung zweier neuer Verfassungen in den Jahren 1994 und 1997 ein neuer Weg beschritten, der Anleihen bei anderen Rechtssystemen erforderlich machte. Die vorliegende Thematik vereint damit den Vorzug, die Rezeption von Recht in Südafrika seit Beginn der Verfassungsverhandlungen im Jahre 1991 klar und belegbar nachvollziehen zu können mit einer verfassungsrechtlich überaus interessanten Thematik, die zudem viele Bezüge zu Normen des Grundgesetzes aufweist. Die Rezeption fremden Rechts wird durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst, die der Verfasser im ersten Teil des Buches eingehend untersucht (S. 21 ff.). Dabei sieht er den Begriff in Abgrenzung zur Oktrovierung nur dann als erfüllt an, wenn den betroffenen Rechtsgemeinschaften ein gewisser Entscheidungsspielraum zur Annahme verbleibt. Als Ursachen der Rezeption macht der Autor nicht nur Effizienzgründe – die Übernahme bewährten ausländischen Rechts ist oftmals wesentlich einfacher, als die eigene Entwicklung – aus. Auch der mit der Globalisierung verbundene zunehmende Trend zur Rechtsvereinheitlichung, Einflüsse der Kolonialmächte und aktuell der Entwicklungspolitik sowie die Attraktivität politischer und wirtschaftlicher Leitideen (wie etwa der des Sozialismus) sind ausschlaggebend.